Gemeinde 74931 Lobbach
RHEIN-NECKAR-KREIS

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lobbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.04.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz

für die ersten drei Stunden	6,50 Euro
von mehr als drei bis acht Stunden	12,50 Euro
von mehr als acht bis zwölf Stunden	15.50 Euro
von mehr als zwölf Stunden	18,50 Euro

auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,50 EUR (€) je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

für die ersten drei Stunden	6,50 Euro
von mehr als drei bis acht Stunden	12,50 Euro
von mehr als acht bis zwölf Stunden	15,50 Euro
von mehr als zwölf Stunden	18,50 Euro

gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrund zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höher ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	350,00 Euro	
Stellvertretender Kommandant	210,00 Euro	geändert zum
Abteilungskommandant	210,00 Euro	01.01.2018,
Stellvertretender Abteilungskommandant	170,00 Euro	Satzungsänd.
Gerätewart Lobenfeld	270,00 Euro	siehe hinten
Gerätewart Waldwimmersbach	210,00 Euro	
Gemeindejugendfeuerwehrwart	110,00 Euro	
Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	110,00 Euro	
Jugendfeuerwehrwart in der Abteilung	75,00 Euro	
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart in der Abteilung	75,00 Euro	

(2) Bei Ämterhäufung (mit Ausnahme Gerätewart) wird nur die jeweils höhere Entschädigung gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 13,00 EUR (€)/Stunde gewährt.

§ 5
Entschädigung für Selbständige

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen (07.00 – 17.00 Uhr) eine Entschädigung von 23.00 EUR (€)/Stunde.

§ 6

Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Lobbach vom 25.10.2001 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Lobbach, den 11. April 2013

Heiner Rutsch, Bürgermeister

Vermerk

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Amtsblatt 16/2013 vom 19.04.2013. Die Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Heiner Rutsch, Bürgermeister

GEMEINDE LOBBACH

GEMEINDE LOBBACH **Rhein-Neckar-Kreis**

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lobbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) vom 25.10.2001 (zuletzt geändert 10.04.2013)

Auf Grund von den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 01.02.2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Zusätzliche Entschädigung (erhält folgende Fassung)

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	720,-- Euro
Stellvertreter	360,-- Euro
Abteilungskommandant	210,-- Euro
Stellvertreter	170,-- Euro
Gerätewart Lobenfeld	270,-- Euro
Gerätwart Waldwimmersbach	210,-- Euro
Gemeindejugendwart	144,-- Euro
Stellvertreter	144,-- Euro
Jugendwart in der Abteilung	75,-- Euro
Stellvertreter	75,-- Euro

(2) Bei Ämterhäufung, mit Ausnahme Gerätewart, wird nur die jeweils höhere Entschädigung gewährt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Lobbach, den 02. Februar 2018

Edgar Knecht, Bürgermeister